

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 59=79 (1913)

**Heft:** 36

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

**Nr. 36**

Basel, 6. September

**1913**

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Ausland nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**.

**Inhalt:** Die neuen französischen Vorschriften für den Schiedsrichterdienst. — Der Infanterist, ein Lastträger. — Ausweiskarten für Offiziere in Zivil. — Ausland: Frankreich: Maßregel zur Verminderung der „insoumis“. — Verschiedenes: Eine Kriegsstatistik.

## Die neuen französischen Vorschriften für den Schiedsrichterdienst.

Schiedsrichter sind für den derzeitigen Manöverbetrieb eine unerlässliche Einrichtung. Sie sollen die im Frieden fehlenden Eindrücke und Einflüsse des Krieges nach Möglichkeit ersetzen. Zweckentsprechende Organisation des Schiedsrichterdienstes, richtige Auswahl der Schiedsrichter und vernünftige Anwendung der für diesen Dienst bestehenden Vorschriften oder Gesichtspunkte können auch mittelmäßig angelegte Uebungen und Manöver der Kriegswirklichkeit näher bringen und zu gelungenen und lehrreichen machen. Schematische Gestaltung der Schiedsrichterei, engherzige Auffassung der Schiedsrichterpflichten und rein arithmetische Entscheidungen werden selbst bei bester Manöveranlage die unwahrscheinlichsten Lagen schaffen und den Nutzen der Uebungen auf ein Minimum zurückführen. Zweckmäßige Vorschriften für den Schiedsrichterdienst sind daher eine höchst wichtige und bedeutungsvolle Sache. Nun hat die französische Armee in den letzten Tagen durch einen Erlaß des Kriegsministers eine neue Instruktion für den Dienst der Schiedsrichter bei den Manövern erhalten, die bei den diesjährigen Herbstübungen, namentlich bei den großen Armeemanövern bereits zur Anwendung zu kommen hat. Diese Bestimmungen zeichnen sich gegenüber den früheren, namentlich aber auch gegenüber der bei uns sehr oft ausgeübten Praxis, aus durch den großen Zug ihrer Gesichtspunkte, die wirklich freie Auffassung für die Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit und den hiefür gegebenen Spielraum, so daß es sich wohl verlohnzt auf dieselben näher einzutreten und sich mit ihnen bekannt zu machen.

Die übrigens sehr kurz gehaltene Instruktion zerfällt in sechs Abschnitte. Der erste behandelt Zweck und Aufgabe des Schiedsrichterdienstes, der zweite seine allgemeine Organisation, der dritte enthält Bestimmungen über das Schiedsrichterpersonal, der vierte ordnet den Dienstbetrieb und seine Einrichtung, der fünfte bespricht die Entscheidungen und ihre Grundlagen und der sechste erörtert die den Schiedsrichtern zur Geltendmachung ihrer Entscheidungen zur Verfügung

stehenden Mittel. Dabei begnügt sich die Vorschrift nicht mit bloßen Nennungen und Aufzählungen, sondern sie gibt die nötigen Anleitungen für den Gebrauch dieser Mittel und erläutert die Zweckmäßigkeit der möglichen Entscheidungen.

Der Schiedsrichterdienst ist bei allen Uebungen auf Gegenseitigkeit ein unentbehrliches Hilfsmittel der Manöverleitung, er gewährleistet folgerichtige Entwicklung der Operationen und hält dieselben innerhalb der im Frieden möglichen Kriegswahrscheinlichkeit. Er steuert der bei den Manövern üblichen Mißachtung des gegnerischen Feuers, dem zu raschen Verlauf und der Anwendung von Formationen, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Dadurch bewahrt er Führer und Truppe vor falschen Auffassungen und verhindert, daß die an sich richtigen Anordnungen und Kombinationen der obersten Führung einem Durcheinander zum Opfer fallen.

Zweckmäßiger Schiedsrichterdienst zwingt zur Achtung des gegnerischen Feuers und zur Verwendung der verfügbaren Mittel wie im Ernstfalle. Durch seine im Sinne der allgemeinen Manöverentwicklung getroffenen Entscheidungen werden die Ergebnisse der Teilgefechte gewürdigt und sichergestellt.

Das Schiedsrichteramt erfordert Erfahrung und Eignung. Mißbräuchliche und ungeschickte Ausübung desselben schädigt den guten Geist der Truppe und nimmt ihr alle Angriffslust. Darum müssen sich die Schiedsrichter streng an die gegebenen Vorschriften halten.

Der gesamte Schiedsrichterdienst ist unmittelbar dem Uebungsleitenden unterstellt, der zugleich Chef der Schiedsrichter ist. Zur Entgegennahme, Sichtung und Zusammenstellung aller durch den Schiedsrichterdienst getroffenen Entscheidungen und übermittelten Meldungen kann der Uebungsleitende einen besonderen Offizier oder einen Teil seines Stabes bezeichnen. Die Schiedsrichter selbst werden unter einem Gruppenchef gruppenweise vereinigt. Ist die größte Uebungspartei nicht stärker als eine Division und ist nur eine Schiedsrichtergruppe gebildet worden, so ist der Uebungsleitende gleichzeitig Gruppenchef. Bei den Armeemanövern werden immer verschiedene Schiedsrichtergruppen aufgestellt und der Uebungsleitende erläßt über